

EINRICHTUNG VON SENIORPROFESSUREN

NACH § 16 ABS. 9 HMBHG

– MERKBLATT FÜR DIE BEANTRAGUNG UND VERLÄNGERUNG –

STAND FEBRUAR 2025

„Eine Professorin oder ein Professor aus der Hochschule oder aus einer anderen Hochschule aus dem In- oder Ausland, die oder der in den Ruhestand getreten ist, kann bei hervorragender Eignung als Professorin oder als Professor an der Hochschule beschäftigt werden, jedoch nicht länger als bis zum Ende des letzten Monats des Semesters, in dem das 75. Lebensjahr vollendet wird.“

§ 16 Abs. 9 HmbHG

ZIELSETZUNG UND GESETZLICHER RAHMEN

Mit der Einrichtung von Seniorprofessuren ermöglicht die Universität Hamburg hervorragend geeigneten externen Professor:innen aus dem In- oder Ausland oder bereits an der UHH tätigen Professor:innen nach dem Eintritt in den Ruhestand an der Universität Hamburg wissenschaftlich tätig zu sein. Die Einrichtung erfolgt auf der Grundlage des [§ 16 Abs. 9 HmbHG](#) und wird anhand eines öffentlich-rechtlichen Vertrages der Hochschule mit dem:der Professor:in umgesetzt.

VERFAHRENSABLAUF: VON DER VORBEFASSUNG BIS ZUM BESCHLUSS

Über die Einrichtung einer Seniorprofessur entscheidet das Präsidium in einem zweistufigen Verfahren. Die Unterlagen und Anträge werden von den Fakultäten über die Stabsstelle Berufungen eingereicht.



ABBILDUNG 1 Von der Vorbefassung zum Beschluss

Im Rahmen der **Vorbefassung** reichen die Fakultäten einen Lebenslauf und ein formloses Schreiben zur Notwendigkeit der Einrichtung einer Seniorprofessur ein:

- in dem sie die strategischen Ziele und die Aufgaben der Seniorprofessur darstellen
- die hervorragende Eignung der dafür vorgesehenen Person aufzeigen und
- belastbare Hinweise zur geplanten Finanzierung geben.

Nach der Befassung des Präsidiums erhalten die Fakultäten eine Rückmeldung von der Stabsstelle Berufungen, ob das Präsidium sie zur Antragstellung auffordert.

Ein darauf folgender **Hauptantrag** enthält das ausgefüllte Formular: „[Antrag auf Einrichtung einer Seniorprofessur nach § 16 Abs.9 HmbHG](#)“ mit den dort genannten Anlagen. Auch der Hauptantrag wird über die Stabsstelle Berufungen eingereicht, die die Fakultäten nach der Entscheidung des Präsidiums über das Ergebnis informiert.

VERTRAGSABWICKLUNG

Bei einem positiven Beschluss erfolgt der anschließende Vertragsabschluss mit dem:der Seniorprofessor:in durch den Personalservice, Team 631.

IHRE ANSPRECHPARTNER:INNEN

Für Fragen zur Antragstellung

Sarah Horbach
Stabsstelle Berufungen
Mittelweg 177, 20148 Hamburg
Telefon: 040 42838-8753
sarah.horbach@uni-hamburg.de

Für Fragen zur Vertragsabwicklung

Personalservice, Team 631
Personalservice-631@uni-hamburg.de

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

Wie wird die hervorragende Eignung gemäß § 16 Abs. 9 HmbHG bewertet?

Die hervorragende Eignung einer Person wird im Hinblick auf die vorgesehenen Aufgaben und die Einbindung der Seniorprofessur in strategische Ziele der Fakultät und der Universität unter Berücksichtigung des Bedarfs bewertet. Die konkreten Aufgaben der Seniorprofessuren sind jeweils individuell zugeschnitten. Sie berücksichtigen die strategischen Ziele der Fakultät und sollen einen sichtbaren Beitrag zu den Zielen der Universität beinhalten. Sie können zum Beispiel die Teilnahme und Übernahme von Verantwortung in Verbundprojekten und Sonderforschungsbereichen umfassen oder auch die Bearbeitung eigens eingeworbener Drittmittelprojekte.

Wie lange kann ein:e Seniorprofessor:in beschäftigt werden und welche Vorgaben gibt es zur Vertragslaufzeit?

Ein:e Seniorprofessor:in kann „nicht länger als bis zum Ende des letzten Monats des Semesters, in dem das 75. Lebensjahr vollendet wird“ beschäftigt werden (§ 16 Abs. 9 HmbHG).

Die in diesem Rahmen konkret zu vereinbarende Vertragslaufzeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages der Hochschule mit dem:der Professor:in kann sich an den vorgesehenen Aufgaben orientieren. Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, zunächst eine kürzere Vertragslaufzeit zu vereinbaren und den Vertrag ggf. zu verlängern.

Benötigen wir für eine Seniorprofessur eine Planstelle oder VGP-Nummer?

Nein, für die Seniorprofessur wird keine Planstelle belegt, somit benötigen Sie auch keine VGP-Nummer.

Gibt es Vorgaben zur Vergütung?

Eine Seniorprofessur muss aus Mitteln der Fakultät vergütet werden. Bei der konkreten Höhe gilt Verhandlungsfreiheit, jedoch müssen die Hinzuverdienstgrenzen beachtet werden.

Achtung: Bei der Finanzierung der Seniorprofessur sind in der Regel Sozialversicherungsbeiträge (nur der Arbeitgeberanteil in der Arbeitslosen- und in der Rentenversicherung) einzuplanen.

Bei der Hinzuverdienstgrenze ist zu beachten:

- Die Höhe der Versorgungsbezüge und die Höhe der Hinzuverdienstgrenze werden individuell durch die Versorgungsstellen (in Hamburg vom ZPD) errechnet und ausschließlich der betroffenen Person bekannt gegeben. Die Höhe der Versorgungsbezüge wird nicht durch die Universität Hamburg berechnet. Wir empfehlen daher, dass die Wissenschaftler:innen diese Frage im Einzelfall mit ihrem jeweiligen Versorgungsstelle klären.
- Nach den beamtenrechtlichen Regelungen kann gegebenenfalls eine Anrechnung der Vergütung aus der Seniorprofessur auf die Versorgungsbezüge erfolgen.

Muss eine Seniorprofessur nahtlos an eine Professur anschließen oder kann der:die Professor:in auch zunächst in den Ruhestand eintreten und später die Seniorprofessur antreten?

Ein nahtloser Übergang von der Professur in die Seniorprofessur ist gesetzlich nicht notwendig und individuell entsprechend den vorgesehenen Aufgaben abzustimmen. In den meisten Fällen ist eine kontinuierliche Einbindung des:der Professor:in/Seniorprofessor:in sicherlich empfehlenswert, ein Muss ist dies jedoch nicht.

Welche Unterlagen die Fakultäten zur Verlängerung einer Seniorprofessur einreichen?

Zur Verlängerung einer Seniorprofessur senden Sie bitte einen begründeten Antrag des Dekanats, das im KUS-Portal bereitstehende, vollständig ausgefüllte [Formular](#) mit den dort genannten Anlagen (ausführliche Darstellung der (weiterhin) hervorragenden Eignung, ggf. entsprechende Nachweise; Protokollauszug der Dekanatsitzung mit Abstimmungsergebnis; schriftliche Bestätigung des Dekanats, dass die Ausstattung sichergestellt ist) ein. Im Formular wählen Sie bitte die Option „Verlängerung“.

Welchen Titel führen Seniorprofessor:innen?

Während der Beschäftigungszeit führen Seniorprofessor:innen die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“.

Dürfen Seniorprofessor:innen Promotionen betreuen, Lehrveranstaltungen abhalten und Prüfungen abnehmen?

Den an der Universität Hamburg in den Ruhestand getretenen Professor:innen der UHH steht nach § 16 Absatz 8 HmbHG unabhängig von einer Seniorprofessur „die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu“.

Bei Seniorprofessor:innen, die von einer anderen Hochschule oder Forschungseinrichtung an die UHH wechseln, müssen Umfang und Inhalt der Rechte und Pflichten im Rahmen des Beschäftigungsvertrages

konkret bezeichnet werden. (§ 16 Abs. 9 S. 5 HmbHG). Hierbei sind jeweils fakultätsspezifische Satzungen zu berücksichtigen.

Welchen mitgliedschaftsrechtlichen Status haben Seniorprofessor:innen an der Universität Hamburg?

Seniorprofessor:innen sind entsprechend § 2 Absatz 1 Ziffer 5 der Grundordnung der Universität Hamburg Mitglieder der Universität mit aktivem und passivem Wahlrecht. Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Universität ist somit ihr Recht und ihre Pflicht. Informationen zu den Wahlen zum Akademischen Senat, zu den Fakultätsräten und zu den Fachbereichsräten an der Universität Hamburg finden Sie [im Wegweiser Recht / Stichwort Wahlen](#).